



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

95. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 19. September 2025

38. Stück

245.	Genehmigung des Bebauungsplanes „Ortsgebiet“ der Gemeinde Trausdorf an der Wulka.....	426
246.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Perger See“ der Gemeinde Trausdorf an der Wulka.....	426
247.	Förderrichtlinie „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“	427
248.	Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in der Kurbad Tatzmannsdorf GmbH (m/w/d)“	431

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-004.799-5/7

OE: A2-HLP-ROR

245. Genehmigung des Bebauungsplanes „Ortsgebiet“ der Gemeinde Trausdorf an der Wulka

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trausdorf an der Wulka vom 11. Juni 2025, mit der der Bebauungsplan „Ortsgebiet“ erlassen wird, gilt mit 6. September 2025 gemäß § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Für die Landesregierung:

Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2025-000.469-1/10

OE: A2-HLP-ROR

246. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Perger See“ der Gemeinde Trausdorf an der Wulka

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trausdorf an der Wulka vom 12. Juni 2025, mit der der Teilbebauungsplan „Perger See“ erlassen wird, gilt mit 11. September 2025 gemäß § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Für die Landesregierung:

Mag. Zinggl, LL.M.

247. Förderrichtlinie „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“

1. Förderzweck, Fördergrundsätze

Der Auftrag an offene Jugendarbeit ist ein Beitrag zur Erziehung und Bildung und Begleitung von Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben, die an traditionellen institutionellen Bildungs- und Betreuungsorten nicht erfüllt werden können.

Das Land Burgenland unterstützt die Gemeinde bei der Erfüllung dieser Aufgabe und fördert Personalkosten für offene Jugendarbeit.

Förderbar sind Personalkosten für offene Jugendarbeit

- in betreuten Jugendfreizeiteinrichtungen (Jugendzentrum/Jugendtreff) oder
- in aufsuchenden Formen (mobile Jugendarbeit),

die auf eine Mindestdauer von 12 Monaten ausgerichtet ist.

Fachliche Qualifikation der Betreuungspersonen (förderfähiges Personal):

- Fachhochschule für Soziale Arbeit
- fachspezifische Hochschullehrgänge (Jugend- und Soziokulturarbeit etc.)
- fachspezifische Akademielehrgänge und deren Nachfolgeformen
- Bundesanstalt für Sozialpädagogik und deren Nachfolgeformen
- Kolleg für Sozialpädagogik
- Universitätsstudium im pädagogischen oder psychologischen Bereich (mit entsprechender Berufspraxis)
- Pädagogische Akademien und deren Nachfolgeformen (mit entsprechender Berufspraxis).

Bei mehreren Dienst- bzw. Auftragsnehmer*innen ist eine geschlechtssparitatische Besetzung anzustreben.

Antragberechtigt sind burgenländische Gemeinden, die nach den oben beschriebenen Kriterien offene Jugendarbeit im Ort organisieren und selbst finanzieren.

Gefördert werden nur auf Gemeinnützigkeit ausgerichtete Vorhaben.

Fördergelder des Landes Burgenland dürfen nur für das beantragte Vorhaben verwendet werden. Das Land Burgenland übernimmt keine Ausfallhaftung, Abgangsdeckung oder Schuldendienste. Der Antrag muss vollständige Angaben zum*zur Antragsteller*in enthalten.

Beiträge und Mitfinanzierungen von anderen Förderstellen des Landes Burgenland reduzieren den Förderbetrag nach dieser Richtlinie. Förderanträge und Förderzusagen, die der*die Förderwerber*in für die Förderung „Offene Jugendarbeit in der Gemeinde“ beim Land Burgenland gestellt bzw. vom Land Burgenland erhalten hat, sind der Förderstelle unverzüglich schriftlich zu melden. Eine unterlassene, fehlerhafte oder unvollständige Meldung führt zum Förderausschluss.

Nicht im Rahmen dieser Richtlinie förderbar sind: verbandliche Jugendarbeit, Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendcoaching, schulische Angebote (schulische Tagesbetreuung, Hort etc.), Lern- und Nachhilfeangebote, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen, Bildungseinrichtungen und Beschäftigungsprojekte.

2. Förderung

2.1 Förderstufe 1:

Euro 4.000/Jahr

Voraussetzungen:

- Öffnungszeiten/Einsatzzeiten (bei aufsuchenden Formen)
 - mind. 5 Wochenstunden/mind. 1 Tag pro Woche
- fachliche Qualifikation der Betreuungsperson(en)
- Nachweis über das Beschäftigungsausmaß der Betreuungsperson(en)
- Vorlage des Erhebungsbogens „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“
- Vorlage eines Jahreskonzepts und Jahresberichts (geplante bzw. umgesetzte Maßnahmen inkl. Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und allfällig anderen regional/kommunal agierenden Trägern Offener Jugendarbeit)

Diese Förderstufe kann auch über ein gemeindeübergreifendes Projekt ausgelöst werden (zwei oder mehr Gemeinden teilen sich die Öffnungs- bzw. Einsatzzeiten auf - mind. 2 Wochenstunden je Gemeinde. Förderung wird entsprechend der Öffnungszeiten/Einsatzzeiten aliquot aufgeteilt).

2.2 Förderstufe 2:

Euro 8.000/Jahr

Voraussetzungen:

- Öffnungszeiten/Einsatzzeiten (bei aufsuchenden Formen)
 - mind. 10 Wochenstunden/mind. 1 Tag pro Woche
- fachliche Qualifikation der Betreuungsperson(en)
- Nachweis über das Beschäftigungsausmaß Betreuungsperson(en)
- Vorlage des Erhebungsbogens „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“
- Vorlage eines Jahreskonzepts und Jahresberichts (geplante bzw. umgesetzte Maßnahmen inkl. Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und allfällig anderen regional/kommunal agierenden Trägern Offener Jugendarbeit)

Diese Förderstufe kann auch über ein gemeindeübergreifendes Projekt ausgelöst werden (zwei oder mehr Gemeinden teilen sich die Öffnungs- bzw. Einsatzzeiten auf - mind. 2 Wochenstunden je Gemeinde. Förderung wird entsprechend der Öffnungszeiten/Einsatzzeiten aliquot aufgeteilt).

2.3 Förderstufe 3:

Euro 12.000/Jahr

Voraussetzungen:

- Öffnungszeiten/Einsatzzeiten (bei aufsuchenden Formen)
 - mind. 15 Wochenstunden/mind. 2 Tage pro Woche
- Nachweis der fachlichen Qualifikation der Betreuungsperson(en)
- Nachweis über das Beschäftigungsausmaß Betreuungsperson(en)
- Vorlage des Erhebungsbogens „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“
- Vorlage eines Jahreskonzepts und Jahresberichts (geplante bzw. umgesetzte Maßnahmen inkl. Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und allfällig anderen regional/kommunal agierenden Trägern Offener Jugendarbeit)

2.4 Förderstufe 4:

Euro 16.000/Jahr

Voraussetzungen:

- Öffnungszeiten/Einsatzzeiten (bei aufsuchenden Formen)
 - mind. 20 Wochenstunden/mind. 2 Tage pro Woche
- fachliche Qualifikation der Betreuungsperson(en)
- Nachweis über das Beschäftigungsausmaß Betreuungsperson(en)
- Vorlage des Erhebungsbogens „Offene Jugendarbeit in Gemeinden“
- Vorlage eines Jahreskonzepts und Jahresberichts (geplante bzw. umgesetzte Maßnahmen inkl. Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und allfällig anderen regional/kommunal agierenden Trägern Offener Jugendarbeit)

2.5 Sonderbonus für Gemeinden mit geringer Steuereinnahmen-Kopfquote

Für Gemeinden mit einer Steuerkraft-Kopfquote von unter 950 Euro/Jahr (Grundlage: Steuerkraftdaten des Rechnungsabschlusses der Gemeinde aus dem zweitvorangegangenen Jahr) erhöht sich die Förderhöhe um 20 % ausgehend vom Ausgangsbetrag (ds. Euro 800 bei Förderstufe 1, Euro 1.600 bei Förderstufe 2, Euro 2.400 bei Förderstufe 3 und Euro 3.200 bei Förderstufe 4). Bei gemeindeübergreifenden Projekten steht der Sonderbonus-Anteil ausgehend von der Öffnungszeit/Einsatzzeit in der/den betreffenden Gemeinde/-n aliquot zu.

2.6 Aliquotierung bei nicht ganzjährigem Betrieb

Wird die nach dieser Richtlinie förderfähige offene Jugendarbeit unterjährig begonnen oder beendet, erfolgt die Förderung aliquot nach Wochen.

3. Verwendungsnachweis

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel muss mit Zahlungsbelegen (Kopie oder Scan) bis Ende **März des Folgejahres** nachgewiesen werden. Auf Verlangen der Förderstelle sind die Zahlungsbelege im Original vorzulegen. Eine Gesamtjahresabrechnung ist vorzulegen. Diesem Nachweis ist auch ein Jahresbericht beizulegen. Nicht widmungsgemäß verwendete bzw. nicht verbrauchte Fördermittel müssen zurück-erstattet werden.

Die widmungsgemäße Verwendung wird von der Förderstelle geprüft. Der*die Förderungsempfänger*in hat auf Verlangen der Förderstelle das Recht auf Kontrolle an Ort und Stelle einzuräumen.

4. Bestimmungen Burgenländisches Jugendschutzgesetz

Der*die Förderungsempfänger*in verpflichtet sich, für die Einhaltung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002 in der jeweils geltenden Fassung zu sorgen.

5. Informationspflicht

Förderungsempfänger*innen sind verpflichtet, in geeigneter Weise (Logo verfügbar als Download auf www.ljr.at) darauf hinzuweisen, dass sie vom Landesjugendreferat Burgenland unterstützt werden (bei Veranstaltungen, auf Plakaten, in Gemeindezeitungen etc.).

6. Datenverarbeitung

Die*der Förderungsnehmer*in bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass das Land Burgenland auf Grundlage der Bestimmungen des Art 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) berechtigt ist,

- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages oder Kontrollzwecke erforderlich ist;
- b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem*der Förderungsnehmer*in selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
- c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) durchzuführen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die*der Förderungsnehmer*in verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Die*der Förderungsnehmer*in bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die*der Förderungsnehmer*in bestätigt, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber dem Land Burgenland in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Datenschutzgesetzes (DSG) erfolgt und die betroffenen Personen von der*dem Förderungsnehmer*in über die Datenverarbeitung des Landes Burgenland informiert wurden.

Arten von personenbezogenen Daten, die vom Land Burgenland verarbeitet werden: Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche das Land Burgenland aufgrund des Förderungsantrags und der Berichte sowie Nachweise der*des Förderungsnehmer*in erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien der*des Förderungsnehmer*in und am Projekt/Vorhaben mitwirkender natürlicher Personen (Name, Adresse, Kontaktdaten, Beschäftigungsbeginn und -ausmaß, Personal- bzw. Honorarkosten etc.), Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Projekt/Vorhaben (Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und allfällig anderen regional/kommunal agierenden Trägern offener Jugendarbeit etc.).

7. Rechtsanspruch

Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

8. Geltungszeitraum

Inkrafttreten der Förderrichtlinie: 1. September 2025

9. Verpflichtungen bei Antragstellung

Im Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

- a) diese Richtlinie anerkannt wird;
- b) sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die allgemeinen Förderbestimmungen des Landes zu Jugendförderungen anerkannt werden;
- c) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

248. Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in der Kurbad Tatzmannsdorf GmbH (m/w/d)“

Die Kurbad Tatzmannsdorf GmbH, ein Tochterunternehmen der Landesholding Burgenland GmbH, ist unter ihrer Marke Reduce Gesundheitsresort Bad Tatzmannsdorf ein Ort der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und des Wohlbefindens. Durch den Besitz der drei Heilmittel Moor, Kohlensäure und Thermalwasser bieten sich den Gästen ideale Voraussetzungen für Gesundheit, Erholung und Entspannung.

Das Resort besteht aus dem Reduce Hotel Thermal****S (124 Betten, hoteleigene Thermen- und Saunawelt, Restaurant), dem Reduce Hotel Vital****S (105 Betten, hoteleigene Thermen- und Saunawelt, Restaurant und Krafttraining nach Kieser), den Reduce Kurhotels I-IV (gesamt 439 Betten), dem Kurmittelhaus, einem weitläufigen Kurpark, umfassenden Grundbesitz; historischen Immobilien; Heil- und Mineralwasserquellen sowie dem südburgenländischen Freilichtmuseum mit angeschlossenem Arkadenheurig.

Mit Dienstort in Bad Tatzmannsdorf wird gemäß § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, die folgende Position öffentlich ausgeschrieben:

Geschäftsführer:in der Kurbad Tatzmannsdorf GmbH (m/w/d) Bad Tatzmannsdorf, Vollzeit

Hauptaufgaben:

- operative Leitung und die Besorgung der laufenden Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach Außen
- Erstellen eines Jahreswirtschaftsplanes, insbesondere eines Finanz-, Personal-, Controlling-, Investitions- und Maßnahmenplanes für das Geschäftsjahr und das entsprechende Monitoring
- strategische Steuerung und operative Weiterentwicklung des Unternehmens und den nachgelagerten Bereichen
- fachliche und disziplinarische Personalführung sowie Personal- und Organisationsentwicklung
- Verantwortung für Vertrieb und Marketing
- enge Zusammenarbeit mit der Landesholding Burgenland, ihren Konzerngesellschaften sowie diversen Stakeholdern, Sozialversicherungsträgern, Dienstleistern und Kooperationspartnern

Persönliche und fachliche Anforderungen:

- abgeschlossenes Studium
- mehrjährige Berufserfahrung in einer Leitungsfunktion in einem Unternehmen in der Tourismusbranche und dem Gesundheitssektor oder vergleichbaren Betrieben mit den nachgelagerten Bereichen
- fundierte kaufmännische Erfahrung und betriebswirtschaftliches Know-how
- selbstständig agierende Persönlichkeit mit ausgeprägter Führungs- sowie strategischen und unternehmerischen Kompetenzen
- hervorragende analytische und konzeptionelle Fähigkeit
- ausgeprägter teamorientierter Führungsstil
- ausgeprägte Sozialkompetenzen sowie hohes Engagement und persönliche Integrität
- hohes Engagement und Offenheit gegenüber organisatorischer Weiterentwicklung und Change-Prozessen
- Verantwortungsbewusstsein und starke Entscheidungskompetenz
- hohe Stressresistenz, Flexibilität sowie lösungs- und ergebnisorientierte Denk- und Handlungsweise

Kontakt und Bewerbung:

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen mitbringen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung samt Lebenslauf, Foto, Motivationsschreiben und allfälliger Zeugnisse. Sie können Ihre Unterlagen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, über die Jobbörse der Landesholding Unternehmensgruppe einreichen oder scannen Sie dazu einfach den QR-Code:



Dem Auswahlverfahren wird ein externes Personalberatungsunternehmen hinzugezogen.

Eine vertrauliche Behandlung der Bewerbung wird Ihnen zugesichert. Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für die Bewerbung hat der:die Bewerber:in selbst zu tragen.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inerate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

